



Rund 150 interessierte Bürger machten gestern Abend in Breinig von der Möglichkeit Gebrauch, sich zu informieren über den Ablauf des Verfahrens, nach dem über den geplanten Steinbruch entschieden wird, ihre Möglichkeiten, darauf Einfluss nehmen zu können und über die Rolle der Stadt dabei. Foto: J. Lange

# Jeder hat Gelegenheit, Einspruch gegen den Steinbruch einzulegen

STZ 14/01/05

Info-Abend zum Genehmigungsverfahren klärt über Zwänge und Chancen auf

**STOLBERG-BREINIG.** Es war ein schwieriger, aber informativer Abend für alle Beteiligten gestern in der Breiniger Grundschule. Schwierig, weil alle die geplante Erweiterung des Steinbruchs im Hinterkopf hatten, darüber aber aus rechtlichen Gründen nicht gesprochen werden durfte. Informativ, weil die Verwaltung das komplizierte Verfahren des Bundesimmissionsschutzgesetzes verdeutlichte, nach dem über eine Genehmigung der Steinbruch-Pläne entschieden wird.

Das besagt einerseits, dass die Stadt nicht Herr des Verfahrens ist, sondern die Bezirksregierung alle Zügel in der Hand hält. Dabei ist eine Genehmigung zu erteilen, falls alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Andererseits bietet dieses so genannte Blmsch-Verfahren jedem Bürger die Möglichkeit, Einwände gegen ein solches Projekt vorzubringen und diese gegebenenfalls durch die juristischen Instanzen zu vertreten.

Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und Beigeordnete Simone Kaes-Torchiani moderierten, und die

Experten aus den Fachämtern lieferten den rund 150 Interessenten die Details. Nach Vorgesprächen und Antragstellung bei der Bezirksregierung werden die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit über- und den beteiligten Behörden zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

## Termin folgt noch

Mit diesem Verfahrensschritt kündigt die Bezirksregierung die einen Monat dauernde öffentliche Auslegung aller Antragsunterlagen an. „Während dieser Zeit hat jeder Bürger das Recht, sie komplett einzusehen; es gibt auch eine Kurzfassung zum Mitnehmen“, erklärte Kaes-Torchiani. Die Auslegung der Steinbruch-Unterlagen muss noch erfolgen.

Bis zu zwei Wochen nach der Auslegungsfrist darf jeder schriftlich seine Einwände einreichen. Sie werden von der Bezirksregierung ausgewertet und beschieden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen und bei dessen Ablehnung

das Gericht anrufen, machte die Verwaltung deutlich.

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages beauftragt die Bezirksregierung die jeweiligen Fachbehörden mit der Prüfung ihres Teilaspektes – also beispielsweise Staub-, Geräuschemissionen und Erschütterungen durch das Staatliche Umweltamt.

Die Stadt Stolberg hat in diesem Rahmen nur die Aufgabe, bauordnungsrechtlich (z. B. Brandschutz, Abstandsflächen) und planungsrechtlich die Unterlagen zu prüfen. Ihre Entscheidung ist ausschließlich an die rechtlichen Vorschriften gebunden und bietet keinen politischen Handlungsspielraum. Wenn alle Vorschriften erfüllt sind, muss die Stadt die Zustimmung erteilen.

Die Stellungnahme der Kommune – ebenso wie weiterer Behörden – wird wiederum bei der Bezirksregierung ausgewertet, die dann über eine Genehmigung zu entscheiden hat. Rechtskraft erlangt diese erst dann, wenn alle Rechtsmittel beschieden sind (weiterer Bericht folgt). (-jül-)